

40.2



2017-09-13/2205
Bearbeiter: Frau Joachim
E-Mail: Mjoachim@schwerin.de

0.1

über Dez. II und 0.2

DS 01156/2017 Satzung über die Schülerbeförderung der Landeshauptstadt Schwerin
(Schülerbeförderungssatzung)

Beschlussprotokoll des Hauptausschusses vom 05.09.2017

In Vorbereitung des Ausschusses für Bildung, Sport und Soziale möchte ich folgende Fragen wie folgt beantworten:

1. Werden die Kosten für die Schülerbeförderung rückwirkend erstattet?

Der Anspruch auf Übernahme der Kosten für die Schülerbeförderung besteht seit in Kraft treten der Gesetzesänderung. Die Erstattung ist ab Antragstellung möglich.

2. Sind die Kapazitäten an staatlichen Schulen ausreichend?

Bei der Festlegung der Schuleinzugsbereiche wurden die Kapazitäten der Schulen in kommunaler Trägerschaft zu Grunde gelegt. Es wurde gleichermaßen, ausgehend von den Zahlen der Vorjahre berücksichtigt, dass je nach Stadtteil bis zu 20 Prozent der Schülerinnen und Schüler Schulen in freier Trägerschaft anwählen bzw. besuchen.

3. Kennt das zuständige Ministerium den § 3 der Schülerbeförderungssatzung?

Dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wurde die Schülerbeförderungssatzung zur Kenntnis gegeben.

gez.
Martina Joachim